

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0549/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.10.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

- gemäß § 26 Abs. 3 EigVO die Bilanz zum 31.12.2020 in
Aktiva und Passiva mit 243.602.194,81 €

die Ergebnisrechnung mit einem
Jahresüberschuss von 12.240.452,21 €

fest
- und nimmt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO den Lagebericht 2020 zur Kenntnis.
- Der Jahresüberschuss 2020, der Gewinnvortrag des Jahres 2019 (12.074.979,35 €) sowie die in der Allgemeinen Rücklage enthaltenen Gewinnanteile der Vorjahre (78.128.923,44 €) werden an den städtischen Haushalt ausgeschüttet. Somit ergibt sich eine Gesamtausschüttung von 102.444.355,00 €. Hiervon werden aus dem Jahresüberschuss 2020 5.800.000,00 € liquide abgeführt. *(Nachrichtlich: Der verbleibende Rest des Jahresüberschusses, sowie der gesamte Gewinnvortrag und die Gewinnanteile der Allgemeinen Rücklage werden im Rahmen des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens wieder dem Eigenkapital des Abwasserwerkes zugeführt.)*

4. Der Rat beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020.

Sachdarstellung / Begründung:

Für die Haushaltswirtschaft der Stadt Bergisch Gladbach ist im Jahr 2020 die Anwendung des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens (und hiermit die Hebung des diesbezüglichen Potenzials im Abwasserwerk) das zentrale Element zum Verlassen des Haushaltssicherungskonzeptes und für den Haushaltsausgleich der Folgejahre. Damit auch der Jahresüberschuss des Abwasserwerkes im Kernhaushalt noch in 2020 wie geplant ertragswirksam verbucht werden kann, ist die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes vor der Testierung des Jahresabschlusses des Kernhaushaltes erforderlich. Ebenso soll die Wiedereinlage der Ausschüttung noch in 2021 erfolgen. Hieraus ergibt sich nachvollziehbar eine sehr enge Beschlusstaktung. Da die Testierung des Jahresabschlusses des Kernhaushaltes in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.12.2021 erfolgen soll, verbleibt die Ratssitzung am 05.10.2021 als einzig- und letztmöglicher Termin zur Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes.

Die Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2020 erfolgt daher ausnahmsweise direkt und nur im Rat der Stadt der Bergisch Gladbach. Eine Beteiligung des gemäß § 5 EigVO NRW sinngemäß als Betriebsausschuss für das Abwasserwerk fungierenden Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) zur Vorberatung war zeitlich nicht möglich, da dieser bereits am 31.08.2021 tagte, somit zu einem Zeitpunkt, an welchem der Jahresabschluss noch nicht geprüft und testiert war.

Die Beschlussempfehlung an den Rat erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

1. Der Jahresabschluss 2020 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH gemäß § 106 GO NW und der EigVO geprüft.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nach Fertigstellung den Fraktionen in gewohnter Weise zur Verfügung gestellt.

2. Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. Es wird empfohlen, die Ausschüttung in einer Gesamthöhe von 102.444.355,00 € vorzunehmen. Hiervon verbleiben gemäß der Haushaltsplanung 5,8 Mio. € liquide im städtischen Kernhaushalt. Der Restbetrag von 96.644.355,00 € wird im Rahmen der Wiedereinlage dem Eigenkapital des Abwasserwerkes wieder zugeführt. Der Beschluss hierzu soll ebenfalls noch in 2021 erfolgen, mithin in der Sitzung des Rates am 14.12.2021 mit Vorberatung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 09.12.2021. Somit ergeben sich in 2021 im Eigenkapital des Abwasserwerkes – bis auf die im städtischen Haushalt verbleibende Abführung von 5,8 Mio. € - keine Auswirkungen, da der Status quo des Eigenkapitals vor der Abführung wieder hergestellt wird.
4. In sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 5 EigVO NRW entscheidet der AIUSO über die Entlastung der Betriebsleitung. Da dieser - wie o.a. – zeitlich zu

früh lag, ist die Entscheidung auf den Rat zu verlagern. Es wird empfohlen, die Betriebsleitung zu entlasten. Eine Entlastung des AIUSO ist damit entbehrlich.

Ein Testat mit der Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang incl. Anlagen und dem Lagebericht sind dieser Vorlage beigelegt.

Das Testat enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.